

Lesefassung!

Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Hohen Neuendorf

Aufgrund der §§ 3, 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Form der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) i.V.m. § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. S. 302) i. V. m. § 17 OWiGin den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 19.12.2002 folgende Neufassung der Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen. Diese wurde durch die 1. Änderungssatzung, beschlossen durch die SVV am 26.08.2004, geändert.

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

2. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser sowie für gewerbliches Schmutzwasser, soweit es in seiner Zusammensetzung häuslichem Schmutzwasser entspricht.

3. Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt in der Regel durch von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen, deren Inhaber oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person zuverlässig sind und gewährleisten, dass die Aufgabenerfüllung ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit erfolgt.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte eines Grundstückes im Gebiet der Stadt ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung in einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des SachenRBERG vom 21.09.1994 (BGBl. Seite 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen. Die Rechtsstellung dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der beabsichtigten Rechtsausübung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15, 16 des SachenRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachenRBERG statthaften Einreden oder Einwände geltend gemacht wurden.

Über diesen Personenkreis dehnt sich das Benutzungsrecht auch in Bezug auf die tatsächlich die Anlage in Anspruch Nehmenden aus (z. B. Mieter, Pächter und sonstige Nutzer u.a.).

2. Von der öffentlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die Stadt gem. Landeswassergesetz (LWG) von der Entsorgung freigestellt ist.

3. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, solange eine Übernahme des Schmutzwassers rechtliche, technische oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
- b) Stoffe, die nach der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage geleitet werden dürfen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer i.S.v. § 2 Abs. 1 dieser Satzung) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Hohen Neuendorf Eigenbetrieb Abwasser zu überlassen.

Diese Verpflichtung gilt ebenfalls für den Kreis der tatsächlichen Nutzer wie Mieter, Pächter und sonstige Nutzer (Anschluss- und Benutzungszwang).

2. Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Schmutzwasser. Die Stadt kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien.

Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Schmutzwasser im Rahmen der Pflanzen bedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, auf forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit im Einklang mit wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird.

Der Nachweis wird erbracht, wenn der Landwirt eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landkreises vorlegt. Die Stadt ist berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise anzufordern.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach dem gem. § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten. Bei Grubenentwässerungsanlagen ist die DIN 1986 zu beachten.

2. Grundstücksentwässerungsanlage und Zufahrtswege sind so zu bauen und zu unterhalten, dass die Anlagen durch die Stadt bzw. von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein. Der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

3. Der Grundstückseigentümer hat Mängel i. S. d. Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

1. Die Entsorgung aus der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

2. Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Abfuhrplan der Stadt bzw. des beauftragten Entsorgungsunternehmens nach deren Abstimmung, der dem Grundstückseigentümer spätestens einen Monat vor dem Entsorgungstermin bekannt gegeben wird. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer

eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

3. Auch ohne vorigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn insbesondere besondere Umstände eine Entsorgung erfordern und die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

4. Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.

5. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten. (§ 5 Abs. 2 dieser Satzung).

6. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

7. Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme an das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, so sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Organisation und Gebühren der Entsorgung

1. Die Leistungen der nach § 1 Abs. 3 beauftragten Entsorgungsunternehmen für die Entleerung der Anlagen und den Transport zu autorisierten Kläranlagenbetreibern bzw. zu Fäkalsammelstationen werden unmittelbar zwischen der Stadt und dem Entsorgungsunternehmen abgerechnet.

2. Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren in Höhe des ihm vom beauftragten Entsorgungsunternehmen in Rechnung gestellten Betrages.

3. Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 gelten auch für vergebliche Anfahrten.

4. Daneben erhebt die Stadt für die Annahme und Behandlung des Anlageninhaltes in den Kläreinrichtungen (Aufleitkosten) nach Abs. 1 Benutzungsgebühren.

§ 8

Haftung

1. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zufahrtswege. Im gleichen Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

2. Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach oder ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

3. Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Nutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

4. Die Stadt haftet nicht für Schäden (etwa durch Seuchengefahr), die infolge der Entsorgung durch ein von der Stadt beauftragtes Entsorgungsunternehmen auf dem Grundstück des Anlagenbetreibers entstehen.

§ 9

Anmeldepflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen.

Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 10 Auskunftsrecht, Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewährleisten.

Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

3. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 11 Berechtigte und Verpflichtete

1. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten in Bezug auf den Anschlusszwang gelten für Grundstückseigentümer und diesem Personenkreis gleichgestellten Personen, wie Erbbauberechtigte und Nutzer i.S.v. § 9 des SachenRBerG. Regelungen zum Anschlusszwang nach dieser Satzung erstrecken sich daher auf den Kreis der dinglich Berechtigten und Verpflichteten aus.

2. Soweit in dieser Satzung Regelungen zum Benutzungszwang und Benutzungsrecht getroffen werden, erstrecken sich diese über den in Abs. 1 dieser Vorschrift genannten Personenkreis auch auf den Kreis der tatsächlichen Nutzer wie Mieter, Pächter und sonstige Nutzer aus.

3. Mehrere Verpflichtete für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 dieser Satzung entspricht

b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,

c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,

d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet ,

f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,

g) seiner Anmeldepflicht nach § 9 nicht nachkommt,

h) seiner Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt,

l) entgegen § 10 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,

i) entgegen § 10 Abs. 3 das Betreten seines Grundstückes nicht duldet.

2. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können durch die Stadt mit einem Bußgeld von 5,00 bis 1.000,00 EUR belegt werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Hohen Neuendorf vom 21.05.1995 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 08.01.2003

Ingrid Adam
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Monika Mittelstädt
Bürgermeisterin